

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Verleihung des Mastergrads
„Magister theologiae“ / „Magistra theologiae“
in Alt-Katholischer Theologie
am Altkatholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. August 2018

**Ordnung
zur Verleihung des Mastergrads „Magister theologiae“/„Magistra theologiae“
in Alt-Katholischer Theologie
am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 8. August 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Hochschulgrad	4
§ 2 Voraussetzungen	4
§ 3 Verfahrensvorschriften.....	4
§ 4 Masterurkunde	4
§ 5 Übergangsregelung.....	4
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 Hochschulgrad

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht durch das Rektorat den Mastergrad „Magister theologiae“/„Magistra theologiae“. Darüber stellt das Rektorat eine Urkunde aus. Die abgekürzte Titelform lautet „Mag. theol.“.

(2) Der Mastergrad wird als akademischer Hochschulgrad gemäß § 66 Abs. 2 HG nach erworbenem Kirchlichen Examen im grundständigen Studiengang „Alt-Katholische Theologie“ verliehen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Der Mastergrad wird auf Antrag verliehen.

(2) Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn des grundständigen Studiengangs „Alt-Katholische Theologie“ mit dem Abschluss Kirchliches Examen, die erfolgreich das Kirchliche Examen gemäß der Prüfungsordnung für das Kirchliche Examen in Alt-Katholischer Theologie des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(3) Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn bereits anderweitig der Mastergrad auf Grundlage des Kirchlichen Examens erworben wurde oder beantragt ist.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an die Direktorin bzw. den Direktor des Alt-Katholischen Seminars zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Ablichtungen, nachzuweisen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Ausschlussgründe des § 2 Abs. 3 nicht vorliegen.

§ 4 Masterurkunde

Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigefügt. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 5 Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Bonn vor dem 30. September 2017 mit dem Kirchlichen Examen in Alt-Katholischer Theologie abgeschlossen haben und auf dieser Grundlage bisher nicht anderweitig den Mastergrad erworben oder beantragt haben, können noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag nach § 3 stellen.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Universität Bonn nach dem 30. September 2017 mit dem Kirchlichen Examen in Alt-Katholischer Theologie abgeschlossen haben oder bis zum 31. März 2023 abschließen werden und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht anderweitig den Mastergrad auf Grundlage des Kirchlichen Examens erworben oder beantragt haben, können den Antrag nach § 3 innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung stellen.

§ 6
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund der Einverständniserklärung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 27. Januar 2018, des Beschlusses des Senats vom 21. Juni 2018 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 3. Juli 2018.

Bonn, den 8. August 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch